

Stellungnahme der LAG SELBSTHILFE Baden-Württemberg e. V.

zum Gesetzentwurf der Landesregierung

- **Gesetz zur Änderung des Schulgesetzes für Baden-Württemberg und anderer Vorschriften – Drucksache 15/6963**

und

zum Gesetzentwurf der Landesregierung

- **Gesetz zum Ausgleich kommunaler Aufwendungen für die schulische Inklusion, zur Änderung des Gesetzes über den kommunalen Finanzausgleich und über die Förderung von Investitionen im Bereich der Kindertagesbetreuung – Drucksache 15/6962**

I. Vorbemerkung:

Die LAG SELBSTHILFE Baden-Württemberg e. V. als Dachverband der Selbsthilfe von Menschen mit Behinderungen und von chronisch kranken Menschen und ihren Angehörigen in Baden-Württemberg, vertritt in Baden-Württemberg derzeit 57 Mitgliedsverbände und damit etwa 60.000 Menschen mit Behinderung und ihre Angehörigen.

Wir begrüßen sehr, dass dem durch die UN-Behindertenrechtskonvention menschenrechtlich begründeten Anspruch auf gleichberechtigte und chancengerechte Teilhabe von Menschen mit Behinderungen in allen gesellschaftlichen Bereichen – auch durch die Änderung des Landes-Schulgesetzes - Rechnung getragen wird.

Das gemeinsame Lernen von SchülerInnen mit und ohne Behinderung muss auch unter veränderten Rahmenbedingungen mit dem gewohnt hohen

Qualitätsanspruch für alle Schülerinnen und Schüler in Baden-Württemberg gestaltet werden.

Wir betonen, dass dies eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe und Verantwortung ist. Alle Ebenen Bund, Länder und Kommunen sind in unterschiedlicher Weise – aber gemeinschaftlich dafür verantwortlich, dass das gemeinsame Lernen von Menschen mit und ohne Behinderungen gelingt.

Inklusion kann und wird nur in gemeinsamer Verantwortung - auch finanzieller Verantwortung – gelingen!

Hier mahnen wir - auch in der Umsetzung des neuen Schulgesetzes und des Gesetzes zum Ausgleich kommunaler Aufwendungen für die schulische Inklusion - **den Willen zur Einigung aller beteiligten Akteure in ihrer gemeinschaftlichen Verantwortung an.**

Inklusion ist eine große gesellschaftliche Chance und kein Sparmodell !!

Insofern ist der Gesetzentwurf für das Landes-Schulgesetz nur ein erster Schritt in die richtige Richtung. Weitere – auch gesetzgeberische Schritte sollten rasch folgen.

II. Zentrale Forderungen:

1. Inklusion geht alle Schulen an:

Alle Schulen müssen sich weiterentwickeln – anders ist Inklusion gar nicht vorstellbar. Es ist wichtig dass die heutigen Sonderschulen auch Eltern Angehörige, SchülerInnen beraten und nicht nur Schulen.

2. Die Gruppenlösung:

Sie wirft Fragen auf nach der Größe der Gruppe, der Größe der Klasse, der richtigen Form der Einbeziehung und Integration der SchülerInnen mit Behinderung in die Klasse, nach individueller Förderung und Betreuung - mindestens in der bisher gewohnten Qualität und ganz praktisch auch nach den räumlichen und sächlichen Voraussetzungen (Stichwort: Barrierefreiheit).

3. Gemeinsames Lernen erfordert zusätzliche sächliche und personelle Ressourcen:

Das gemeinsame Lernen wird auch künftig die verschiedensten Professionen brauchen. Wir brauchen **mehr Lehrerstellen sowohl für Sonderpädagogen, als auch für die allgemeinen Pädagogen!** - Stellenkürzungen aufgrund erwarteter, rückläufiger Schülerzahlen wären das falsche Signal!

Hohe Qualität, beim stärker an den individuellen Bedürfnissen ausgerichteten Lernen, braucht auch künftig die richtigen Köpfe am richtigen Ort.

Deshalb fordern wir eine Neuberechnung des Personalbedarfs.

Im Gesetz zum Ausgleich kommunaler Aufwendungen für die schulische Inklusion werden konkrete Beträge genannt – auf der Grundlage von Modellrechnungen der Schulversuchsregionen.

Wir empfehlen dringend eine Evaluation der tatsächlichen Zahlen, damit zeitnah nachgesteuert werden kann.

4. Lehrerfortbildung:

Die Lehrerfortbildung muss systemisch angelegt werden. **Dazu braucht es zusätzliche Zeitbudgets und Ressourcen. Lehrerfortbildung im Bereich Inklusion muss schnell - sowohl in Qualität, als auch im Umfang - deutlich gesteigert werden und verpflichtend sein.**

Wenige Nachmittage Weiterbildung reichen nicht!

Für alle Lehrer verbindlich gestalten, dann wird aus Unsicherheit und Angst Offenheit und Qualität.

5. Bildungswegekonferenzen:

Bildungswegekonferenzen müssen **grundsätzlich einheitlichen Regeln folgen.** Es muss verhindert werden, dass sich von Schulbezirk zu Schulbezirk die Abläufe stark unterscheiden.

Eltern und Schüler brauchen hier transparente und verlässliche Strukturen.

In diesem Zusammenhang sind unbedingt auch **Fragen des Daten- und Persönlichkeitsschutzes zu beachten:** Leider zeigen Praxisbeispiele aus den Schulversuchsregionen, dass im Rahmen von Bildungswegekonferenzen auch gleichzeitig über „das Schicksal“ mehrerer SchülerInnen beraten wurde. Hier mahnen wir den Schutz der Persönlichkeitsrechte des Einzelnen an.

Das eingeschränkte Elternwahlrecht für Inklusionskinder und die **Bildungswegekonferenz stellen für Eltern und Schüler oft eine zusätzliche Belastung** dar. Nochmals gesteigerter bürokratischer Aufwand, Eltern stehen

oft allein gegen alle: z. B. die Schule, das Schulamt, den Schulträger, den IFD, den KVJS, die Gemeinde, andere Eltern der Klasse / Schule, usw.).

Hier benötigen wir Entlastung und Begleitung der Eltern!

Wenn die Bildungswegekonzferenz zu einer Empfehlung führt, die von Eltern und Schüler/in als nicht passgenau und stimmig anerkannt werden kann, empfehlen wir die **Möglichkeit zur Anrufung einer Schiedsstelle!**

Deshalb fordern wir die **Einrichtung einer neutralen Schiedsstelle**, die zeitnah einen **Interessenausgleich unter den beteiligten Akteuren herstellen** kann.

Ziel ist die kurzfristige Vermittlung des Schülers / der Schülerin in das passende Lernumfeld. Die Schiedsstelle, als institutionalisierte Vermittlungsstelle, soll zu sehr zeitnahen Entscheidungen führen - zum Wohle des Kindes.

Die Schiedsstelle ist also kein Ersatz für den Rechtsweg, der unabhängig davon weiterhin offen steht – sie soll aber für die notwendige zeitnahe und passgenaue Entscheidung sorgen.

6. Schulbegleiter/innen:

Die klare **Definition der Aufgaben von SchulbegleiterInnen und deren Finanzierung sind verbindlich zu regeln**. Wichtig ist, dass die Schulbegleiter auch für schulische Veranstaltungen außerhalb des Kernunterrichts zur Verfügung stehen (z. B. bei Schulveranstaltungen, Schulfesten, Sport- oder Theaterveranstaltungen, Schullandheimaufenthalten, Berufsorientierung usw.)

7. Untergesetzliche Regelungen

Wir halten es für unbedingt notwendig, **große Mühe auf die Ausgestaltung der untergesetzlichen Regelungen zu verwenden**. (insbesondere bei Fragen der Notengebung, des Nachteilsausgleichs, der Ausgestaltung der Beurteilungskriterien im zieldifferenzierten Unterricht, bei der Gestaltung der Bildungspläne usw.). Wichtig ist, dass die **untergesetzlichen Regelungen** zur Umsetzung des neuen Schulgesetzes auch **im Sinne der Betroffenen und der Eltern ausgestaltet werden und nicht nach Gesichtspunkten der Verwaltung**.

8. Nachteilsausgleich / Härtefallregelungen:

In der Praxis hat sich in diesem Bereich in den letzten 30 Jahren leider nicht viel verbessert. **Die Nachteilsausgleiche müssen an den individuellen Möglichkeiten ausgerichtet und individuell angepasst werden**. (vgl. Dokumentation des Tages der Menschen mit Behinderung vom 18.11.2013,

Liederhalle Stuttgart – Arbeitsgruppe „Bildung“ - Vortrag Niko Uhl). Auch Kinder, die z. B. durch eine Operation benachteiligt sind, brauchen individuelle und schnelle Lösungen. Wir brauchen tragfähige Lösungen, die die Betroffenen auch in die Entscheidungen mit einbeziehen. **Auch außergerichtliche Widerspruchsmöglichkeiten sollen eröffnet werden.**

Darüber hinaus brauchen wir **sinnvolle Härtefallregelungen z. B. beim Übergang in weiterführende Schulen / Hochschulen – am Betroffenen orientiert und nicht an Zehntelnoten, das löst sogar gordische Knoten!**

9. Abbau von bürokratischen Hürden:

Die Fragmentierung in Zuständigkeit und Finanzierung darf nicht zu einem „Spießrutenlaufen“ der Elten und Schülern nach der passenden Leistung und Ressource werden. Insbesondere die Abgrenzungsprobleme zwischen dem Bildungsauftrag des Schulgesetzes, der Jugendhilfe sowie der Eingliederungshilfe müssen im Sinne der Betroffenen geregelt werden!

Dazu könnte auch **die Schaffung von Ombudsstellen** beitragen.

Zur raschen Klärung von Zuständigkeiten und von Finanzverantwortung, braucht es Zeitlimits für die Entscheidung und ggf. Regelungen der Ersatzvornahme – ein Ausgleich der Leistungen dann zwischen den Kostenträgern – **nicht auf dem „Rücken der Betroffenen“.**

10. Evaluation des gesamten Schulgesetzes und seiner Wirkungen:

Wie bei einem kontinuierlichen Verbesserungsprozess, schlagen wir für den Prozess der Umsetzung und für die Bewertung der Wirkungen des gesamten Schulgesetzes in Baden-Württemberg, eine wissenschaftliche und unabhängige Evaluation des gesamten Spektrums vor.

Inklusion ist die Lösung – nicht das Problem!

Stuttgart, 01.07.2015

gez.

Frank Kissling (Geschäftsführer)

LAG SELBSTHILFE Baden-Württemberg e. V.

Kriegerstr. 3

70191 Stuttgart